

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. L.

Luzern, den 20. April 1799. (r. Floreal. VII.)

Adresse

an das Vollziehungsdirektorium der einen
und untheilbaren helvetischen Republik.

Rapperschwyl, den 9ten April 1799.

Bürger Direktoren!

Aufmerksam auf die Stimme unsers theuren Vaterlandes, das durch sie so laut zum helvetischen Volke ruffet.

Bekannt mit seiner Lage, wo von aussen ein mächtiger Feind lauret, und von innen freiheitsmörderische Menschen ihre bösen Anschläge durchzusetzen bemüht sind.

Immer treu der aufrichtigen Anhänglichkeit an die neue Constitution, und ihre constituirten Gewalten.

Bereit in der äussersten Anstrengung auch einen kleinen Beitrag zu den Hilfsmitteln zu thun, durch welche die Unabhängigkeit des helvetischen Volkes behauptet, und die Republik erhalten werden kann.

Hat die Gemeinde Rapperschwyl heute einmüthig beschloffen, eine freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Sie sendet drei ihrer Mitbürger ab, auf die Feier unsrer Befreyung Ihnen Bürger Direktoren, diese Gabe zu überreichen.

Sie besteht in einem Silbergeschirr, meist ehmaliges Geschenk von einem Kaiser und einer föderativen Stadt — den Schmausereyen und Trinkgelagen gewidmet — jetzt in der Zeit der wahren Freiheit unnütz.

Nehmen Sie im Namen des Vaterlandes dieses kleine Schärlein mit Wohlwollen auf, von einer kleinen Gemeinde, die seit einem Jahre beinahe erschöpft, durch alle Lasten militärischer Durchzüge, Einquartierungen, und aller Art Anstrengung, welche ihre Lage und der Drang der Zeiten über sie brachte, den letzten Sparrpfenning für allgemeine Noth zusammensuchet, und willig opfert.

Und möge der Sparrpfenning des Schwachen eben so angenehm seyn, als die Goldstange des Mächtigen, die im Schweisse des Armen geläutert worden ist.

Möge dann das Vaterland unser gedenken, wenn dieses kleine, aber willige Opfer ihm angenehm ist.

Es lebe die Republik!

Es lebe die Regierung, die so thätig für dieselbe wachet!

Im Namen der Gemeinde Rapperschwyl,

signiert: { Jakob Ma. Curti, Mitglied
der Municipalität.
Jof. Benj. Büeller.
Karl Ferdin. Fur.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des General-Secretairs,
L a h a r p e.

Gesetzgebung.

Senat, 11. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluss welcher verschiedene Artikel des Direktorialbeschlusses über die Organisation der Municipalitäten, als dem Gesetz zuwiderlaufend, aufhebt, wird einer aus den B. Berthollet, Reding und Stammem bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die morgen berichten soll.

Der Beschluss wird verlesen, welcher dem Bürger Direktor Claire zu Wiederherstellung seiner Gesundheit den nöthigen Urlaub ertheilt.

Usteri: Mit Schmerz und Wehmuth gestehe ich euch, B. Repräsentanten, daß ich gegen den Beschluss des grossen Rathes zu sprechen — nicht vermag. Als vor 2 Monaten der edle und tugendhafte Legend seine Entlassung foderte, und ich seinem Jartgefühl zutrauen mußte, er hätte alle seine Pflichten erwogen, und er fand es unmöglich an seiner Stelle zu bleiben, da mußte ich traurend und Helvetien beklagend, zu der Entlas-

fung stimmen. — Heute verlangt Claire, dieser standhafte Verfechter der Grundsätze, von allen tugendhaften Menschen die ihn kennen, geehrt und geliebt, — Urlaub für eine, vielleicht nicht allzukurze Zeit. Er ist krank, auch er hat gewiß alle seine Pflichten, alles was ihm zu thun möglich war, erwogen; ich sehe in dem zu bewilligenden Urlaub, das einzige Mittel um Claire im Direktorium zu erhalten; ich muß den Urlaub gewähren.

Aber wann ich das Schicksal der Republik beklagt habe, als Legrand sich entfernte, wie viel mehr Ursache habe ich dieß heute zu thun, bei Claires Entfernung. Legrand konnte, als er am 23. Januar seine Entlassung verlangte, uns sagen: es gereiche ihm zu besonderer Beruhigung, von seiner Stelle in einem Zeitpunkte abzutreten, wo das Vaterland von Turen und Russen gesichert wäre, und wo die siegreichen Waffen der Franken, der Welt einen nahen Frieden versprechen. Diesen Trost den Legrand mit sich nahm, kann Claire nicht mit sich nehmen! Wie anders sind heute unsere äußeren und inneren Verhältnisse als sie es vor 2 Monaten waren; wer kann ruhig die constitutionelle Integrität des Direktoriums, dadurch daß es von 5 Mitgliedern auf 4 herabgesetzt ist, verletzt sehen; wer kann ruhig die Majorität des mit bald unbeschränkter Gewalt regierenden Direktoriums, auf zwei, durch das Loos begünstigte Stimmen, reducirt sehen? — O, er ist schrecklich der Gedanke, daß, wo Claires Grundsätze entscheiden sollten, nun das blinde Loos es thun wird!

Ich stimme zur Annahme des Beschlusses; Claires Tugend und seine Liebe des Vaterlands sind mir Bürge, daß er sobald möglich an seine Stelle zurückkehren wird. Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher das Kriminalgesetzbuch enthält, wird verlesen und an eine von dem Präsidenten ernannte Commission gewiesen, die in 4 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den B. Muret, Lütthi v. Sol., Diethelm, Badouy und Meyer v. Arb.

Der Beschluß welcher die Bittschrift zweier Schreiber und eines Schlossers von Luzern, um Bezahlung ihrer Arbeiten für die den obersten Gewalten bestimmten Gebäude — an das Vollziehungsdirektorium weist, mit der Einladung, die Rechnungen der Bittsteller nach vorheriger Untersuchung bezahlen zu lassen, wird verlesen und angenommen.

Ein den B. Severino Inzermini von Gravesano, Distrikt Lauis, betreffender Beschluß, wird zum erstenmal verlesen.

Mittelhölzer und Muret berichten im Namen einer Commission über die Beschlüsse die den 2., 3. und 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsögang enthalten; die Commission rath zur Annahme des 2ten und zur Verwerfung des 3. und 4ten Abschnittes. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Der Senat schließt seine Sitzung und verweist einen Beschluß des grossen Rathes an eine Commission. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Muret zum französischen Sekretär und Caglioni zum Saalinspektor erwählt.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß so eben die Bürgerschaft von Luzern zu den Waffen gerufen werde, verlassen 2 Saalinspektoren den Saal um zu sehen, was an der Sache sey.

Eine Bottschaft des Direktoriums ladet die Angestellten in der Kanzlei des Senats ein, sich im Kriegsbüreau zu Vertheidigung des Platzes zu bewaffnen.

Bauch er will, daß auch Mitglieder des Senats zu den Waffen greifen. Lafléchère trägt auf eine Abordnung ans Direktorium an, um sich nach der Lage der Sachen zu erkundigen.

Dieser Antrag wird angenommen; Dolder, Raubing und Lafléchère, werden abgeordnet.

Crauer erneuert Bauchers Antrag.

Die Abordnung kehrt mit den Saalinspektoren, welche letztere sich bereits ins Direktorium versetzt hatten, zurück.

Folgende Bottschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Eine, von dem Unterstatthalter von Münster erhaltene Nachricht kündet uns an, daß in den Gegenden von Sursee, Münster, ic. Sturm geläutet werde, und Schüsse, vermuthlich Alarmzeichen in der Ferne gehört werden, auch eine grosse Zahl Leute von verschiedenen Orten her, auf Sursee einrücken. Bei dieser Lage hat das Vollziehungsdirektorium in der Person des ihm vom General Massena anhergesandten Offiziers den Bürger Bataillonschef Dégéoveni zum Commandant en Chef der Truppen ernannt, und ist beschäftigt zugleich alle Anstalten zur Vertheidigung der Stadt und Verhütung aller Unordnungen zu treffen. Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekret.
M o u s s o n.

Crauer will, die Sitzung soll aufgehoben werden. Stäpfer verlangt daß man sich bewaffne. Der Präsident erklärt, er werde die Sitzung nicht aufheben und nöthigenfalls auf seinem Posten zu sterben wissen. — Auf Murets Antrag wird endlich beschlossen, die Sitzung bis 4 Uhr aufzuheben (es ist 3 Uhr) und jedes

Mitglied bei seinem Eid zu verpflichten, auf diese Stunde wieder in der Versammlung zu erscheinen.

(Abends 4 Uhr.)

Schwaller fragt, wofür der Präsident den Senat versammelt habe? Der Präsident antwortet, der Senat hätte sich auf diese Stunde zu versammeln beschloffen.

Barraſ verlangt Aufhebung der Sitzung. Crauer ebenfalls, zumal der große Rath noch nicht einmal versammelt sey. Muret meint, wenn auch die Gefahr durch falschen Kern vergrößert worden sey, so könnte sie doch auch in der That größer werden, und es wäre gut, wenn die Gesetzgeber zu etwa nöthigen schnellen Maaßregeln wirklich besammelt wären. Reding glaubt, wann wirklich Gefahr wäre, so würde und sollte das Direktorium die Räte zur Permanenz einladen; er will eine Abordnung deswegen ans Direktorium senden. Barraſ besteht auf der Aufhebung der Sitzung; wozu soll unsere Permanenz dienen? uns unter einander Furcht einzuwägen? dem Direktorium, nicht uns kommt es zu, für unsere Sicherheit zu sorgen.

Berthollet verlangt den Namensaufruf. Wyſer findet, wir sollen auf unserem Posten bleiben; das heißt aber nichts anders, als unsere gewöhnlichen Geschäfte fortsetzen; nun aber sind keine solche vorhanden; der Senat hat keine gesetzliche Maaßregeln zu erschaffen; wir müssen die Materie dazu abwarten — und also auseinander gehen. Mittelholzer ist gleicher Meinung; er findet es schändlich, daß man auf einigen Gesichtern Furcht lese. Publi meint, es sey nicht schwer Held zu seyn, so lang man nicht einmal weiß wo der Feind ist. Burkard erklärt sich lebhaft gegen die Furchtsamen. Wann's ein Bauernaufstand ist, so ist er von ganzem Herzen erbötig, den Verirrten unbewaffnet in seinem Costume entgegen zu gehen; er will ihre Mißverständnisse lösen und sie von ihrem Irrthum zurükbringen. (Man klatscht.) Crauer behauptet, noch habe niemand gezittert. Lafschere beruft sich auf die Versammlungen Frankreichs, die während Unruhen in der Hauptstadt, auch permanent blieben. Meyer v. Arb. dringt auf Aufhebung der Sitzung. Schwaller meint unsere Diskussion beweise, daß wir durch Fortsetzung derselben, dem Vaterland wenig Vortheil bringen werden. Duc will wissen, ob wir uns bewaffnen sollen?

Der Namensaufruf wird vorgenommen und die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 12. April.

Vize-Präsident: Dèslöes.

Der Präsident sagt: wir haben zu bedauern, daß wir das Fest unserer Constituirung nicht feiern können;

allein wir werden, ungeacht der Unruhen, die um uns her sind, mit würdiger Ruhe das Wohl des Vaterlandes zu besorgen trachten, und die Erfahrung, die wir gestern von dem republikanischen Eifer und der muthigen Entschlossenheit der Einwohner von Luzern machten, soll uns hierin aufs neue bestärken; zwar besgehen wir nicht feierlich den heutigen Tag, an welchem vor einem Jahr die helvetische Republik sich durch uns, ihre Stellvertreter, bildete, und in einen einzigen Staat vereinigte; aber deswegen denken wir nicht minder gerührt an jenen Tag der Entsehung unsers freien Vaterlandes zurük, und ich bin überzeugt, jeder von euch, Bürger Repräsentanten, wiederholt mit mir den eifrigen Wunsch meines Herzens: Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik! — Alles ruft: sie lebe! — lautes Geklatsch!

Auf Grafs Antrag wird, statt der abwesenden Mitglieder der Militär-Commission, derselben Debon und Secretan beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Nach eurem Auftrage, hat das Vollziehungsdirektorium durch den Regierungskathalter des Cantons Zürich in lesterer Stadt den Bürger Salomon Drell in Verhör nehmen lassen, theils über die am 7ten Merz 1798 von dem Züricherſchen geheimen Rathe dem General Hoze angebotene 200 Louisd'or zum Reisegelde, theils über die 100,000 Gulden, die von dem erwähnten geheimen Rathe angelegt worden, und den Zins davon für den General zu einem lebens-länglichen Gehalte zu widmen.

Pflichtmäßig, Bürger Gesetzgeber! legen wir euch den Erfolg des Verhörs vor. Die ganze Antwort des Bürgers Drell beschränkt sich darauf:

- 1) General Hoze habe die angebotene 200 Louisd'or nicht angenommen; —
- 2) Ueber die Auleihung der 100 000 Gulden könne er keine Antwort noch Auskunft geben, glaube übrigens, die ehemalige Regierung sey von allem, was sie während ihrer Existenz gethan habe, keine Rechenschaft schuldig.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Billeter fodert Mittheilung dieser Bottschaft an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

Der Theil des 56. §. Cusstor will die Vollmacht des Friedensgerichts ausdehnen auf 12 Franken Strafe und 3 Tag Gefängniß, damit man dann verschiedene Gegenstände zur endlichen Beurtheilung den Friedensrichtern übergeben könne, die man ihnen gegenwärtig bei ihrem eingeschränkten Strafrecht nicht zu übergeben magt. Schlumpf ist gerade der entgegengesetzten Meinung, und will durchaus nicht 24stündige Gefängnißstrafe in die Vollmacht des Friedensrichters legen, denn diese ist doch entehrender als ein kleines Scheltwort; er fodert Rückweisung des § an die Commission. Anderwerth sieht diese Schwierigkeiten nicht ein, denn weil der Friedensrichter über Kaufereien und solche Gegenstände absprechen kann, so muß ihm auch Vollmacht zu verschiedenartigen Strafen gegeben werden, denn nur Geldstrafen werden wir in unserer Republik nicht einführen wollen; er stimmt also zum § Cusstor beharret auf seinem ersten Antrag, weil das Friedensgericht dasjenige ist, welches das meiste Vertrauen des Volks hat. Laeoste stimmt Schlumpfs Antrag bei. Smür sieht auch die Gefängnißstrafe für so wichtig an, daß er sie nicht mit 4 Franken in Vergleichung setzen will: zudem ist die Gefängnißstrafe knechtisch, und soll also nur in den äußersten Fällen in Republiken statt haben; er will daher in diesem § die Gefängnißstrafe austreichen, und dagegen die Vollmacht der Friedensrichter auf 8 Franken erheben. Graf würde wohl diese Vollmacht den Friedensrichtern übertragen, wenn wir Bezirke Friedensrichter nach unfrem ersten Entwurf bestimmt hätten; allein, da dieses nicht der Fall ist, und die Gefängnißstrafe in den ehemals schon frei gewesenen Theilen Helvetiens nur auf Criminalverbrechen gelegt wurde, so muß dieser Gegenstand näher von der Commission in Ueberlegung gebracht werden. —

Escher bemerkt, daß das Strafrecht, von dem hier die Rede ist, eigentlich nicht zur Friedensrichter-Einrichtung gehört, sondern einen wesentlichen Theil der correctionellen Polizei ausmacht: gestern nun anerkannten wir den Grundsatz, daß wir eine solche Polizei wollen, und also dasjenige, was ihr zukömmt, vertagen werden, bis wir uns mit ihrer Errichtung beschäftigen können; diesem zufolge müssen wir also diesen Punkt sowohl, als auch den zweiten schon angenommenen dieses 56. § vertagen. Ueberdem ist die Bestimmung der Strafe auf solche geringere Vergehen von solcher Wichtigkeit, und in einem Staat, der ganz neu aus so verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, von solcher Schwierigkeit, daß nicht nach einer so oberflächlichen Untersuchung und Berathung darüber abgesprochen werden darf; ich fodere also Vertagung.

Secretan ist mit den Grundsätzen dieses Gutachtens ebenfalls nicht zufrieden; denn da in jeder Gemeinde ein Friedensrichter seyn muß, so kann demselben durchaus nicht die Vollmacht zu entehrenden Strafen gegeben werden; denn kaum werden unsere Friedensrichter alle schreiben und lesen können, und sehr wenige derselben werden unterrichtete Bürger seyn. Uusserdem wäre der Friedensrichter ja allein Richter, weil er nur dann Beisitzer hat, wann ein Rechtsstreit vorhanden ist; da nun mehrere Theile der Republik sind, wo die Gefängnißstrafe als ganz entehrend angesehen wird, und wir doch wohl noch diesem Theil des Volks, und nicht nach demjenigen, der durch die vorige Regierung eines Theils seines Ehrgeföhls beraubt wurde, Gesetze machen sollen, so begehrt er, daß die Gefängnißstrafe hier gänzlich weggelassen werde.

Carrard stimmt Graf, Eschern und Secretan bei. Aesch stimmt für die Annahme des Gutachtens. Der § wird mit Auslassung der Gefängnißstrafe angenommen.

Der 57. und der 58. § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 59. Cartier will eine Zeit von 3 Tag bestimmen, innert welcher das Appellationsbegehren angezeigt werden soll. Kellstab will 6 Tage Bedenkzeit geben. Schlumpf glaubt, durch den folgenden § sey hinlänglich für Bedenkzeit gesorgt, und daher unterstützt er den §, welcher angenommen wird.

Carrard wünscht, daß wenn das Friedensgericht selbst erkenne, daß ein Gegenstand über seine Vollmacht hinausgehe, keine Appellation von den Partheien über diese Vorfrage statt haben könne. Cusstor unterstützt das Gutachten ohne Zusatz. Schlumpf ist nicht Carrards Meinung, weil vielleicht die Friedensrichter um Geschäften auszuweichen, immer die Streithandel über ihrer Vollmacht erklären würden. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

§ 60. Carrard findet den § unvollständig, weil auch noch bestimmt werden muß, innert welcher Zeit die Vorladung selbst statt haben soll. Dagegen ist der Zeitpunkt von 14 Tagen vor der Erklärung zu lange. Er will also bestimmen, innert 10 Tagen soll der Appellant die Vorladung vor das Appellationsgericht dem Beklagten kund machen. Anderwerth sieht in der langen Bedenkzeit ein Mittel, den Eifer der Streitenden abzukühlen und Vergleichen Platz zu geben. Doch will er dem Antrag Carrards beistimmen. Schlumpf ist gleicher Meinung. Carrard beharret auf der Abänderung des §, obgleich ihm die Zeitbestimmung gleichgültig ist. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 61. Schlumpf will hier keine Zeit bestimmen, weil der Kläger klagen kann wann er will. Carrard glaubt, da die Sache einen wirklich angehangenen Streithandel betreffe, so müsse eine Zeit zu seiner Beendigung

digung bestimmt werden, und fodert also Beibehaltung des §.

Rilchmann stimmt Carrard ganz bei. Secretan folgt mit einer kleinen Abfassungsverbesserung, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 62. Carrard findet auch bei diesem § eine Abfassungsverbesserung nothwendig, weil nur von denjenigen Streitsachen hier gesprochen werden sollte, welche über die Vollmacht der Friedensrichter sind, und durch bloße Vermittlung beurtheilt werden; allein er wünscht auch hierüber noch eine nähere Bestimmung; denn es ist schön und befriedigend, wann die Partheien freiwillig einen Schiedsrichterspruch annehmen; aber dazu muß noch durch einen Beisatz bestimmt werden, daß von solchen Schiedsrichtersprüchen, welche die Partheien anzunehmen zum voraus sich erklärt haben, durchaus keine Appellation statt haben könne. Secretan und Anderwerth folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Anderwerth fodert nun selbst, daß in dem 56 §. der 2. und 4. Theil durchgestrichen werden, weil nun durch Wegstreichung der Gefängnißstrafe, alle Raufereien nur mit Geld gestraft werden müßten, welches der Senat niemals annehmen würde; streichen wir aber diese §§ durch, so ist dann alles dasjenige vertaget, was die Polizei betrifft.

Escher freut sich, daß nun der Beauftragte der Commission selbst sieht, daß man bei Verathung über die Friedensrichter nicht das ganze große und wichtige Feld der korrektionalen Polizei so im Vorbeigang behandeln könne, und unterstützt also aus vollem Herzen diesen Antrag. Custor ist nicht dieser Meinung, weil er die Beurtheilung der kleinen Streitsachen und Raufereien gerne dem Friedensrichter übergiebt, und eben so gerne sieht, wann der Senat unsre Durchstreichung der Gefängnißstrafe verwirft, weil sie sehr zweckmäßig ist, und wir uns nicht durch bloße Begriffe von Ehre, die man hie und da haben kann, davon abschrecken lassen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

64. Zwei Anreden, gehalten bei der feierlichen Einsetzung des Erziehungs Rathes zu Luzern den 20. Jenner 1799. Von den Bürgern Stappfer, Minister der Künste und Wissenschaften und Thaddeus Müller, Mitglied des Erziehungs Rathes. 8. Luzern b. Bruner und Gehner. S. 48.

In der Anrede an den luzernerischen Erziehungs Rath entwickelt der Minister seine Ideen über die Be-

stimmung der Erziehungs Rathes, beantwortet einige gegen diese Anstalt erhobne Zweifel, und legt uns seine Aussichten und Hoffnungen für die zukünftige republikanische Erziehung dar. Wir heben die wichtigsten Stellen aus:

„Ihr seyd Erziehungs Rathes, nicht akademische, nicht Schul- und Kirchen Rathes, nein, ihr seyd Erziehungs Rathes. Nicht einzelne Theile, nicht einzelne Kräfte des Menschen, nein! den ganzen Menschen nach seinem sinnlichen und geistigen Vermögen sollet ihr mit eurer Sorge und mit euren Anstalten umfassen. Die Zeiten der Einseitigkeit in dem Bildungsgeschäft des Menschen sind vorüber. Nicht bloß das Gedächtniß, nicht allein der Verstand, nicht die Einbildungskraft, auch nicht die spekulative Vernunft soll der Unterricht, wie es bisher geschah, zu seinem vorzüglichsten Gegenstande machen. Vielseitige, ja allseitige Kultur soll nun an die Stelle dieser partiellen Bildung treten, welche vielleicht mehr als irgend ein anderes Hinderniß, alle gemeinnützige Pläne, und alle Hoffnungen edel denkender Menschen zertrümmert oder fruchtlos gemacht hat.“

„Nur wenn der Mensch nach allen seinen physischen, geistigen und sittlichen Anlagen von seinen Erziehern behandelt worden, nur wenn der Versuch einmal mit einem ganzen Volke gemacht seyn wird, alle Kräfte des Menschen harmonisch und vollständig zu entwickeln, nur dann wird die große Frage entschieden werden können, ob das Menschengeschlecht wirklich zu unendlichen Fortschritten in Licht und Kraft, in Tugend und Genuß, oder ob es zu Sisyphus Loose, zum Herauf- und Herunterwälzen in ewigem Kreise bestimmt sey.“

„Jede der einzelnen Anlagen der menschlichen Natur hat ihre besondere Periode erlebt. Nur eine auf einmal, und zwar gerade die welche mit den Zeitideen näher verwandt schien, oder durch dieselbe vorzüglich entwickelt und gehoben ward, beschäftigte die Aufmerksamkeit der Denker und genoß der Pflege des Erziehers. Von der Sorge für körperliche Stärke, Gewandtheit oder Schnelligkeit gieng die Menschheit zur Kultur der Einbildungskraft über. Ernstere Uebungen des Verstandes folgten auf die Spiele der Imagination und aus der vereinten Wirksamkeit beider Vermögen keimte die Blüthe des Geschmacks hervor. Von der Unordnung des bunten Vorrathes, welchen Erfahrung und Einbildung in der Erinnerung niedergelegt hatten, war der Fortschritt des Verstandes zum Ausfüllen der in den Wahrnehmungszeichen von ihm bemerkten oder geahndeten Lücken, vermöge seiner Gesetze unvermeidlich. Aus seinen Vorstellungen oder aus den Bildern der Phantasie, ergänzte er das Man gelhafte seiner Beobachtungen, die Urtheilskraft erweitzerte die Sinnen sphäre und zog das Reich der Zweck begriffe auf den Boden der Erfahrung herab. Allein